

Anzeige zum Wechsel eines Minderungs- oder Brauchwasserzählers



Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze
Fachbereich Kundenbetreuung
Sanderslebener Straße 40
06333 Hettstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben zeige ich den Bedarf an einem Wechsel

- des Minderungszählers (z. B. für Gartenwasser)
 des Brauchwasserzählers (z. B. für Brunnenwasser)

an.

Diese Anzeige betrifft das Grundstück:

Antragsteller / Kunde

Straße, Hausnummer	Name, Vorname		
PLZ	Ort	Straße, Hausnummer	
Gemarkung	Flur	Flurstück	PLZ, Ort
Kundennummer			

Zähler-Nr. aktuell: _____ Zählerstand aktuell: _____ m³

Einen den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler habe ich vorrätig und bitte um Mitteilung eines Termins zum Wechsel und zur Abnahme durch den AZV Wipper-Schlenze.

Zur Terminvereinbarung kontaktieren Sie mich bitte über meine

*Telefonnummer: _____

*E-Mail-Adresse: _____

Hinweis des AZV:

Ihre Telefon-Nr./E-Mail-Adresse werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorschriften behandelt und grundsätzlich nur zum Zwecke dieser Terminvereinbarung verwendet. Sollten Sie uns die dauerhafte Speicherung Ihrer Kommunikationsdaten erlauben und somit eine einfachere Kommunikation mit Ihnen ermöglichen wollen, kreuzen Sie das nachstehende Kästchen an.

- Mit der dauerhaften Speicherung der Kommunikationsdaten erkläre ich mich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift Antragsteller (ggfs. Firmenstempel)

Anzeige zum Wechsel eines Minderungs- oder Brauchwasserzählers



Hinweis- und Infoblatt zum Wechsel eines Minderungs- / Brauchwasserzählers

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

ein Wechsel des Minderungs- / Brauchwasserzählers ist erforderlich, wenn die Eichfrist des Zählers ausläuft oder dieser defekt ist.

Für die fristgerechte Eichung sind Sie als Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Der Eichzeitraum bei Kaltwasserzählern beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Minderungs- / Brauchwasserzähler gegen einen geeichten neuen Zähler auszutauschen oder eine Nacheichung durchzuführen. Der Installationspunkt darf bei Wechsel des Minderungs- / Brauchwasserzählers nicht verändert werden. Wasserzähler, welche bisher direkt auf dem Außenwasserhahn aufgeschraubt waren, müssen durch fest im Leitungsnetz installierte Wasserzähler ersetzt werden.

Allgemeine Hinweise zum Minderungs- / Brauchwasserzähler

Die Erfassung Ihres Anliegens sowie die Bearbeitung Ihrer Anzeige können nur erfolgen, wenn Sie diese vollständig und leserlich ausgefüllt im Original an den AZV Wipper-Schlenze zurücksenden. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, das Hinweis- und Infoblatt zum Wechsel eines Minderungs- / Brauchwasserzähler zur Kenntnis genommen zu haben.

Für den Wechsel des Minderungs- / Brauchwasserzählers ist zu beachten:

Der Minderungs- / Brauchwasserzähler muss den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und ordnungsgemäß fest im Leitungsnetz installiert sowie verplombt werden. Es ist auf eine Konformitätskennzeichnung [CE] zu achten. Der ordnungsgemäße Einbau wird wie folgt definiert:

- auf dem Rohrleitungsstrang des Minderungszählers (zählernah) ist eine Absperrarmatur einzubauen und
- als Anschlussverschraubung für den Minderungszähler sind Wasserzählerverschraubungen (Überwurfmuttern mit Flachdichtung) zu installieren.

Der Wechsel des Minderungs- / Brauchwasserzählers sowie dessen Verplombung erfolgt ausschließlich durch den AZV Wipper-Schlenze! Bitte halten Sie alle erforderlichen Materialien (Armaturen, Muttern, Dichtungen) zum Termin bereit.

Eine Inbetriebnahme des Minderungs- / Brauchwasserzählers darf erst nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch den AZV Wipper-Schlenze erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass eine Bearbeitungszeit von mdst. 4 – 6 Wochen eingeplant werden muss.

Zwecks Vereinbarung eines Termins zum Wechsel und zur Abnahme werden wir auf Sie zukommen.

Die **Kosten** für den Minderungs- / Brauchwasserzähler, den frostfreien Einbau, die Überwachung, Unterhaltung, den Wechsel und Entfernung des Gerätes **trägt der Antragsteller**. Jegliche **Veränderungen** am Minderungs- / Brauchwasserzähler (z. B. Defekt, Ausbau, Wechselbedarf bei Ablauf der Eichfrist) sind dem AZV Wipper-Schlenze **unverzüglich mitzuteilen**. Eine unterbliebene Meldung führt dazu, dass der Minderungs- / Brauchwasserzähler bei zukünftigen Abrechnungen nicht berücksichtigt werden kann. Für das hinzugeführte Brauchwasser erfolgt in diesem Fall eine Schätzung.

Unvollständig ausgefüllte Anzeigen werden nicht berücksichtigt. Alle von Ihnen angegebenen Daten werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht für andere Zwecke genutzt.

Zwischenkontrollen des Minderungs- / Brauchwasserzählers behält sich der AZV Wipper-Schlenze vor.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig die Anzeige unterlässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.